

Corona - Handlungsempfehlung des Floorball Verbands Bayern

**Dieser Handlungsempfehlung liegen nachfolgende Dokumente zu Grunde. Die Empfehlung tritt
Dienstag, den 24.11.2021 in Kraft.**

- Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>
- Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs (BLSV)
<https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/11/Handlungsempfehlungen.pdf>
- Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport Bayern (Stand: 21.10.2021)
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-746/>

Rechtliche Grundlagen zu dieser Empfehlung:

Die hier aufgeführten Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die örtlich zuständigen Behörden, sowie die Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätten weitergehender oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen treffen können. Prüfen Sie diese Regelungen bitte regelmäßig und beachten Sie, dass diese Regelungen vorrangig zu beachten sind. Der Floorball Verband Bayern wird die Handlungsempfehlung laufend aktualisieren.

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Die Sportausübung ist abhängig der geltenden Farbe der Krankenhausampel. Es gelten die folgenden Handlungsempfehlungen. Bitte beachten Sie zudem jederzeit die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis/ Stadt gültigen Regelungen wonach sich auf die Sportausübung richtet.

Folgende Punkte müssen vorab grundsätzlich geklärt sein, um ein Training im Breiten- und Freizeitsport aufnehmen zu können:

- Genehmigung des Trainingsbetriebs durch den Vorstand des Hauptvereins
- Genehmigung des Trägers der zu nutzenden Sportanlagen
- Benennung einer Ansprechperson ("Corona-Beauftragter) im Verein, die als Koordinator für Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist
- Erstellung eines Hygienekonzepts durch den Betreiber der Sportstätte
- Information der Benutzer vorab über die Ausschlusskriterien (siehe unten) z.B. durch Aushang

Inzidenzabhängiger Regelungen zum Sportbetrieb

Inzidenz unter 1000

- 2G plus-Regelung für den gesamten Sportbetrieb (**Indoor & Outdoor**)
 - 2G plus: geimpft, genesen und **zusätzlich getestet** (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)
 - Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige **mit Kundenkontakt** soweit nicht geimpft/ genesen müssen über mind. an zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen PCR-Test verfügen, für Geimpfte und Genesene ist der Zugang zur Sportstätte weiterhin erlaubt
 - Minderjährige Schüler:innen und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, haben weiterhin ohne Auflagen Zugang zu Sportstätten
- Max. 25% der Kapazitätsauslastung von Hallen erlaubt
 - Die Teilnehmeranzahl orientiert sich an der zu Verfügung stehenden Fläche, bei der die Teilnehmer einen Abstand von 1,5m gewährleisten können
 - Körperkontakt ist weithin umfänglich erlaubt
- Nutzung von Umkleiden und Duschen weiterhin erlaubt
- Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht außerhalb der aktiven Sportausübung
 - Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag ist eine medizinische Maske ausreichend
 - Kinder unter sechs Jahren sind von der Maskenpflicht befreit

Inzidenz über 1000

- **Komplette Schließung** der Sportanlage/ Sportstätte im Innen- und Außenbereich
 - Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten

Kriterien zum Ausschluss vom Sportbetrieb

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen

Im Falle eines Verdachts müssen sich die betroffenen Personen auf COVID-19 testen lassen.

Hygienemaßnahmen

- Es müssen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt werden.
- Vor und nach der Betätigung sind entsprechende Hygienemaßnahmen durchzuführen (z.B. Händewaschen, Händedesinfektion).
- Spieler:innen sollten ausschließlich ihre eigenen Schläger zu verwenden.
- Spielbälle sollten so wenig wie möglich angefasst werden.

An- und Abreise zu den Trainingseinheiten

- Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

Floorball Verband Bayern e.V.

Mitteilung zur Corona-Pandemie



- Wir empfehlen den Kontakt außerhalb der Trainingseinheit auf ein Minimum zu beschränken.
- Der Zugang zum Trainingsort ist so zu gestalten, dass sich keine Menschenansammlungen bilden. Nach Möglichkeit sind getrennte Ein- und Ausgänge einzurichten.

Für Rückfragen zur Handlungsempfehlung des Floorballsports in Bayern steht Ihnen der Floorball Verband Bayern per E-Mail gerne unter info@floorball-bayern.de zur Verfügung.

Sebastian Katschke

Präsident Floorball Verband Bayern